

welche Mittel es möglich sein werde, bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehalts ungekürzt zu erhalten. — Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Sodann ist noch vom Secretair D. Schröder der Antrag dahin gestellt worden, daß nicht bloß der Schullehrer hier Erwähnung geschehe, sondern auch der Geistlichen, und es sollte daher gesagt werden: „Bei Emeritirung der Geistlichen und Schullehrer“. Ich frage: ob dieser Antrag ebenfalls angenommen wird? — Er wird gegen 19 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf den frühern Antrag des Abg. v. Thielau, welcher in voriger Sitzung eingebracht und in der heutigen unterstützt worden ist, und welchen ich Ihnen nochmals vortragen werde. Er lautet: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, ein genaues Verzeichniß der bei dem hohen Ministerio des Cultus verwalteten Fonds mit Angabe des Zwecks und deren Verwendung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“ Wird dieser Antrag angenommen? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich bemerke noch zu diesem Antrage, daß ihm gar kein Bedenken entgegen steht, daß es aber nothwendig sein wird, in der Schrift eine andere Redaction zu wählen, denn es muß auf das der Ständeversammlung bereits vorgelegte Verzeichniß Bezug genommen werden, außerdem würde der Antrag sofort durch die Hinweisung auf das Decret von 1836 für erledigt zu erklären sein.

Referent Abg. Klien: Nun heißt es im Berichte:

Zu 4.

Gnadenzeit der Wittwen und Waisen betreffend.

Namentlich der Petent Nr. 27 führt hierbei Folgendes an:

Der §. 51 des Volksschulengesetzes den Hinterlassenen verstorbenen Schullehrer zugesicherte achtwöchentliche Fortgenuß des Dienstehommens, gegen Gewährung der Kosten interimistischer Verwaltung der Stelle, welche Frist rücksichtlich der Bestimmung §. 47 und der monatlichen Gehaltszahlung wohl eine zweimonatliche bedeuten sollte, sei gegen die bei geistlichen Stellen bestehende sechsmonatliche Gnadenzeit eine geringe, da sich zumal die erstere um den auf $\frac{1}{2}$ zu berechnenden Aufwand für interimistische Verwaltung verringere.

Allein seit Einführung des Gesetzes habe die Erfahrung herausgestellt, daß die vacanten Stellen nur in den seltensten Fällen binnen 2 Monaten hätten wieder besetzt werden können, daher oft der Fall eingetreten sei, daß die Schulcassen nach Ablauf von 8 Wochen die nach Abzug der interimistischen Verwaltungskosten verbliebenen Einkünfte an sich gezogen hätten.

Da nun die dürftige Lage der Hinterlassenen eines Schullehrers als Regel anzunehmen sei, der Schullehrerstand ohnedies Einbuße erlitten habe und die dürftigen Hinterlassenen eines Schullehrers doch gewiß vor der Schulcasse Berücksichtigung verdienten, so hätten auch einige Gemeinden diesen Grundsatz befolgt, so wie er selbst nicht eine Verlängerung der Gnadenzeit wünsche, sondern nur zu Gunsten der Relicten, der Schulcasse gegenüber, soviel, daß erstern bis zum Amtsantritt des Nachfolgers der Gnadengenuß verbleibe.

Die Deputation, welche auch diesen Gegenstand ihrer Prü-

II. 96.

fung unterzogen hat, bezieht sich zuvörderst auf §. 51 des Volksschulengesetzes, welches bestimmt:

daß, wenn die Stelle auch nach Ablauf der Gnadenzeit noch unbesezt bleibt, die Einkünfte derselben, nach Abzug der Kosten für interimistische Verwaltung, der Schulcasse zu Gute gehen sollen.

Es haben sonach diejenigen Gemeinden, welche dies befolgt haben, sich in ihrem guten Rechte befunden.

Auch wird in der Petition Nr. 20 dasselbe Gesuch nur bis zu dem Zeitpunkte gerichtet, wo es möglich werde, einen höhern Wittwengehalt zu gewähren.

Gleichwohl befindet sich die Deputation außer Stande, die gedachten Gesuche zu bevornworten, so beklagenswerth auch in sehr vielen Fällen die Lage der Hinterlassenen eines Schullehrers sein mag.

Zuvörderst wird wohl bei gering dotirten Stellen nach Abzug der Kosten für interimistische Verwaltung der vacanten Stelle ohnedies Wenig oder gar Nichts übrig bleiben, und selbst dieses Wenige wird nur illusorisch, „da“ nach §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1840 die Pension nur erst mit Wegfall des Gnadengenusses beginnt.

Sodann läßt sich aber auch das Bedenken nicht unterdrücken, daß da, wo Privatcollatoren oder Gemeinden die erledigten Stellen besetzen, dieselben wohl aus Mitleiden und zum Nachtheil des Schulunterrichts bewogen werden könnten, mit Wiederbesetzung der Stelle zu zögern, indem nach §. 47 des Gesetzes nachgewiesene Anstandsursachen eine Fristverlängerung möglich machen.

Sind die Stellen besser und sogar gut dotirt, so wird theils die hinterlassene Familie in weniger drückenden Verhältnissen sich befinden, theils auch der achtwöchentliche Gnadengenuß und der Eintritt in den Wittwengehalt ihnen gewünschte Erleichterung gewähren.

Ist überdies in der bemerkten Stelle der §. 51 des Gesetzes den Gemeinden nicht verboten, den Hinterlassenen eines Schullehrers den nach Abzug der interimistischen Verwaltung der Stelle verbleibenden Gehaltüberschuß aus der Schulcasse verabfolgen zu lassen, eben so wenig als sonstige Unterstützungen zu gewähren, so wird es besser gethan sein, diesen Gegenstand dem guten Vernehmen zwischen Gemeinden und Schullehrern oder deren Hinterlassenen, überhaupt aber den localen Verhältnissen zu überlassen, als die Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung herbeizuführen, welche namentlich dann, wenn die Schulcasse aus Staatscassen unterstützt wird, aufrecht zu erhalten ist.

Nach dem Allen rathet daher die Deputation ihrer geehrten Kammer:

die in Beziehung auf gesetzliche Verlängerung des Gnadengenusses der Hinterlassenen eines verstorbenen Schullehrers eingegangenen Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es ist nun über den vierten Punkt zu sprechen. — Es scheint, als ob Niemand das Wort begehre; ich gehe also zum Deputationsgutachten über und frage: Will die Kammer dem Rathe der Deputation gemäß die in Beziehung auf gesetzliche Verlängerung des Gnadengenusses der Hinterlassenen eines verstorbenen Schullehrers eingegangenen Petitionen auf sich beruhen lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klien: Im Berichte ist nun Folgendes enthalten: